

der als die Einbeziehung des Staatsanwaltes in die Regelung der Arbeitsverhältnisse. Es sind insoweit noch ernste Überlegungen notwendig, ob die Gewerkschaften in dem Entwurf einen besonderen Paragraphen für den Lohnwucher verlangen sollen oder nicht.

Das Hauptinteresse der Gewerkschaften muß sich auf diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes konzentrieren, die unter Umständen gegen Arbeitskämpfe zur Anwendung kommen können. Nach § 52 können Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren, ganz oder teilweise entzogen werden. Diese Bestimmung ist zu streichen, weil die Auslegung möglich wäre, daß Streikgelder eingezogen werden können. Das wären Eingriffe in das Organisationsrecht, die abzulehnen sind.

Der § 169 bedroht denjenigen mit Gefängnis, der zur Aufhebung gegen Gesetze auffordert. Diese Bestimmung kann so ungedeutet werden, daß auch die Bestrebungen der Gewerkschaften, bestehende Gesetze zu ändern, als eine Aufhebung gegen diese bestehenden Gesetze hingestellt werden können. Hier ist klarzustellen, daß die normale Tätigkeit der Gewerkschaften zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht unter diese Bestimmung fallen kann.

Die schlimmste Bestimmung enthält der § 238, der die Behinderung eines lebenswichtigen Betriebes mit Gefängnis bzw. Zuchthaus bedroht. Als lebenswichtige Betriebe sind genannt: Eisenbahn, Straßenbahn, Schwebebahn, Kraftfahrline, Schiffahrt, Luftfahrt, Häfen, Post, Versorgung mit Wasser, Wärme oder Kraft, Feuerwehr, staatliche Anstalten, die der Landesverteidigung dienen. Hier sollen die Strafen schon gegen diejenige Anwendung finden, die eine derartige Einrichtung außer Tätigkeit setzen. Zweifellos ist hier die Absicht des Gesetzgebers, bereits einen Streit als „außer-Tätigkeit-setzen“ eines derartigen Betriebes anzusehen und auf diese Weise den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten die Streikfreiheit zu nehmen. Gegen eine derartige Ansicht wenden sich die Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit.

Der § 339 behandelt die Erpressung und bedroht mit Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafe. Hierunter könnten auch Lohnbewegungen fallen. Man könnte den Gewerkschaften unterstellen, daß sie durch ihre Lohnforderungen und durch Streiks zur Durchsetzung dieser Lohnforderungen eine Erpressung begehen. Hier hat der Gesetzgeber bereits gegenüber früheren Entwürfen vor Drohung das Wort „gefährliche“ eingeschoben, so daß Erpressung nur dann angenommen werden soll, wenn gefährliche Drohung vorliegt. In der Begründung des Entwurfs wird gesagt, daß dadurch festgestellt sei, daß Lohnforderungen und Arbeitskämpfe keine Drohungen im Sinne der genannten Bestimmung sind. Die Gewerkschaften fordern eine ausdrückliche Klarstellung.

Endlich behandelt der § 395 die Belästigung der Allgemeinheit, die mit Gefängnis bestraft wird. Belästigung der Allgemeinheit ist unter anderem Erregen von Unordnung, ungebührliches Verhalten und Störung der öffentlichen Ruhe. Es ist hier durchaus möglich, daß Staatsanwälte die Auffassung vertreten können, daß die Streikposten bei Durchführung ihrer Aufgaben sich gegen die genannten Bestimmungen vergehen. Auch hier ist also noch

eine Klarstellung notwendig, daß die Bestimmungen so nicht ausgelegt werden können.

So wenig man die Meinung vertreten darf, daß durch das Inkrafttreten des Strafgesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung die Gewerkschaftsrechte mit einem Schlage beseitigt würden, da ähnliche Bestimmungen ja bereits im geltenden Strafgesetz enthalten sind und trotzdem die Gewerkschaften eine Macht im Staate darstellen, so notwendig ist es doch

wiederum, daß die Gewerkschaften versuchen, für alle Fälle in dem zu schaffenden neuen Strafgesetzbuch die Bestimmungen so zu fassen, daß Mißverständnisse und falsche Anwendungen unter allen Umständen ausgeschlossen sind. Die Interessen der Gewerkschaften werden im Reichstag bei den Beratungen des Strafgesetzentwurfes von den ihnen nahestehenden politischen Parteien energisch vertreten.

Wie sie verdienen.

Den Unternehmern nachzurechnen, wie viel sie verdienen, ist ein schwieriges Beginnen. Ganz unmöglich ist dies, wenn der Unternehmer sein Fabrikations- oder Handelsunternehmen als Einzelfirma betreibt. Höchstens an dem mehr oder minder offen betriebenen Aufwand des Unternehmers oder seiner Familie können wir dann beurteilen, was das Geschäft abwirft. Nicht viel anders ist es bei der stillen Handelsgesellschaft, wenn also der Unternehmer einen sogenannten stillen Teilhaber aufgenommen hat, das heißt einen Teilhaber, der für Schulden des Unternehmens nicht haftet, oft auch nur an gewinnbringenden Geschäften beteiligt ist, nicht aber an dem möglichen Verlust. Ebenso ist es bei der offenen Handelsgesellschaft, wo eben nur mehrere einzelne Kaufleute oder Fabrikanten sich zu geschäftlichen Zwecken zusammenschließen, die niemanden öffentlich Rechenschaft abzulegen haben, solange sie ihren Verbindlichkeiten nachkommen, ihre Lieferanten pünktlich bezahlen.

Bei der Kommandit-Gesellschaft, einer Gesellschaft, die sich von der offenen Handelsgesellschaft dadurch unterscheidet, daß die einzelnen Teilhaber (Kommanditisten genannt) den Gläubigern nur in der Höhe ihrer Geldeinlage haften, wird die Sache schon etwas anders. Sobald eine solche Firma Kredit in Anspruch nimmt, müssen die Namen der Kommanditisten und die Höhe ihrer Geldeinlage mehr oder minder aufgedeckt werden. Auch werden die Namen und der Umfang der Haftung der Kommanditisten gleich bei der Gründung ins Handelsregister eingetragen, wo jeder Einsicht nehmen kann. Ueber Veränderungen vergewissern sich vorsorgliche Gläubiger durch Auskunftsbureaus. Hier wissen wir also wenigstens, mit wieviel Geld das Unternehmen arbeitet und was und von wem hinzukommt. Ähnlich liegen die Dinge bei den sogenannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf ein Stammkapital beteiligt sind und kein Gesellschafter für die Gesellschaft persönlich haftet. Auch hier kennen wir das Kapital, mit dem die Gesellschaft arbeitet, die Namen der einzelnen Gesellschafter, aber im übrigen tappen die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten genau so im dunkeln über die Höhe des Verdienstes, als wenn es sich um einen einzelnen Unternehmer handelt.

Anders aber ist es bei Aktiengesellschaften. Das sind Gesellschaften, bei denen das Kapital in Anteile (Aktien) zerlegt ist, deren kleinster Betrag nach der Stabilisierung auf 100 Mk. festgesetzt wurde und unter Umständen sogar nur 20 Mk. betragen kann. Die Aktiengesellschaft wendet sich also mit ihrem Geldbedarf an die breiteste Öffentlichkeit, ermuntert unter oft verlockenden Versprechungen kleine und kleinste Sparer, sich an ihrem Unternehmen zu beteiligen. Aus diesem Grunde sind in allen Kulturländern den Aktiengesellschaften weitgehende Verpflichtungen auferlegt. Schon die

Gründung, die Bewertung eingebrachter Sacheinlagen usw. vollzieht sich unter besonderen Aufsichtsmassnahmen. Weiter sind die Aktiengesellschaften nicht nur wie jeder Volkswirtschaftler zur besonders sorgfältigen Buchführung verpflichtet, sie müssen außerdem alljährlich ihren Abschluß (Bilanz) veröffentlichen. An Hand der Bilanzen sind wir nun in der Lage, die Geschäftslage und Entwicklung der Gesellschaften zu verfolgen.

Die deutschen Vorschriften über das Aktienwesen und das Bilanzrecht sind sehr verbesserungsbedürftig, da es die Unternehmer verstanden haben, in den heutigen Vorschriften zahlreiche Lücken zu entdecken, um so je nach Bedarf Gewinne, die ausgewiesen werden müßten, zu verstecken — beispielsweise um die Ansprüche der beehrlichen Arbeiter abzuwehren — oder höhere Gewinne auszuweisen, um sich größere Kreditwürdigkeit zu verschaffen.

Es sollen hier nun fortlaufend die Jahresabschlüsse solcher Gesellschaften kritisch beleuchtet werden, die sich mit der Papierverarbeitung befassen und eine größere Belegschaftsziffer aufzuweisen haben.

I. Berlin-Neuroder Kunstanstalten Akt.-Ges.

Die Berlin-Neuroder Kunstanstalten Akt.-Ges. besteht jetzt 40 Jahre. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Chromolithographischen Kunstanstalt, in der hauptsächlich Plakate, Gratulationskarten, Kalender, Fastnachteln und ähnliche Artikel hergestellt werden. Die Gesellschaft liefert in großem Umfang auch nach dem Ausland, sie hat dadurch die Möglichkeit, ihre Betriebe ziemlich gleichmäßig zu beschäftigen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, betreibt eine schon seit 1858 bestehende Fabrik in Neurode (Schlesien), übernahm später die Berliner Kunstdruck- und Verlagsanstalt vorm. A. u. C. Kaufmann sowie die Photographische Schnellbrudindustrie Eisner u. Latta Rom.-Ges. in Dresden. Kurz vor dem Kriege wurde das Aktienkapital der Albrecht Meister Akt.-Ges. in Berlin-Neukölln erworben. Die Fabrik in Neurode umfaßt eine Grundfläche von 9 1/2 Hektar, eine weitere Fabrikanlage in Brandenburg a. d. Havel ist 50 Ar groß. Die Gesellschaft arbeitet jetzt seit der Goldmarkrechnung mit einem Aktienkapital von 1 600 000 Mk., vor dem Kriege betrug das Aktienkapital zwei Millionen Mk. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft schließt jeweils am 30. Juni. Für das am 30. Juni 1927 abgelaufene Geschäftsjahr 1926/27 wurde die Bilanz der Ende November 1927 im Hotel Eplanade, Berlin, tagenden Generalversammlung vorgelegt.

Es wird für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder eine Dividende von 8 Proz. auf das 1 600 000 Mk. betragende Aktienkapital verteilt, wie auch im Vorjahre, wofür aber in diesem Jahre 128 000 Mk. erforderlich sind, während im vorigen Jahre für eine gleich hohe Dividendenzahlung nur 94 400 Mk. erforderlich waren, da im Vorjahre von den Aktien der Gesellschaft noch 420 000 Mk. ungeben im Besitz der Gesellschaft waren und an der Dividendenzahlung nicht teilnahmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind die erwähnten 420 000 Mk. Borsattsaktien verwertet worden. Der Erlös, der nach Abzug der Unkosten und der Kapitalverkehrssteuer

genau 413 453,23 Mk. betragen hat, wurde einem neuerschaffenen Reservekonto II in voller Höhe zugeführt. Außerdem waren im vorigen Jahre auf diesem Reservekonto II schon 100 000 Mk. ausgewiesen, die jetzt auf ein neuerrichtetes sogenanntes Erneuerungskonto verbucht wurden.

Insgesamt besteht jetzt also mit dem alten Reservefonds, der die gesetzliche Höhe von 10 Proz. des Aktienkapitals bereits im Vorjahre erreicht hatte, offene Reserven im Gesamtbetrage von 673 453,23 Mark, das sind mehr als 40 Proz. des Aktienkapitals. Wir sehen hier schon, daß ohne weiteres die Verteilung einer ganz beträchtlich höheren Dividende möglich gewesen wäre.

Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Inventar sind in der Bilanz mit 898 000 Mk. bewertet. Das sind nur 23 000 Mk. mehr als im Vorjahre, obgleich im abgelaufenen Geschäftsjahre in Brandenburg an der Havel das den alten Baulichkeiten gegenüberliegende Grundstück erworben wurde, um Erweiterungsarbeiten vorzunehmen. Im letzten Jahre wurden für rund 64 000 Mk. neue Maschinen und Wertzeuge angeschafft, worauf rund 34 000 Mk. abgeschrieben wurden, d. h. diese Vermögenswerte sind mit 30 000 Mk. weniger in der Bilanz aufgeführt als ihr Anschaffungswert beträgt. Das ist gesetzlich selbstverständlich zulässig, da sich diese Werte ja auch abnutzen und zum Anschaffungswert nicht mehr zu veräußern sind. Aber die Abschreibungen können höher sein als nötig, so daß sich auch hier Teile des erzielten Geschäftsgewinnes verflechten lassen. Die Steinrudplatten sehen mit 32 000 Mk. zu Buch, auch auf diesem Konto sind 15 000 Mk. abgeschrieben. Photovorträge, Lithographien, Stempel und Schmitte, die Malereien und Reproduktionsrechte, die Patent- und Gebrauchsmusterrechte sowie die Fuhrwerte stehen sämtlich mit nur je einer Mark zu Buch. Die gesamten Zugänge auf diesen Konten, die beispielsweise allein auf dem Lithographiekonto über 119 000 Mk. im letzten Jahr betragen, sind in voller Höhe abgeschrieben. In dieser Unterbewertung liegen ganz erhebliche stille Reserven.

Das ist das, was wir zwischen den Zahlen finden. Offen ausgewiesen wird eine beträchtliche Steigerung des Effekten- und Beteiligungskontos, das von 22 000 Mk. im Vorjahre auf 240 000 Mk. gestiegen ist, sich also mehr als verzehnfacht hat. Im Geschäftsbericht wird dazu gesagt, daß die Gesellschaft durch die Verwertung der Borsattsaktien in der Lage war, sich finanziell freier zu bewegen und die vorübergehend für den allgemeinen Geschäftsbetrieb entbehrlichen Mittel in erstklassigen Effekten anzulegen, das heißt wohl auf deutsch: an der Börse zu spekulieren.

Wir sehen, daß die Gesellschaft tatsächlich nicht weiß, wozu mit dem Segen. Auf den Gedanken, eine anständige und fühlbare Aufbesserung der mehr als bescheidenen Löhne ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen vorzunehmen, kommen die Herren nicht. Das nennt man dann vorsichtige Geschäftspolitik. Um Ausreden ist man nie verlegen, wenn es gilt, die Forderungen der Arbeiterschaft abzuwehren. Deshalb noch einige Worte über die Aussichten des Unternehmens. Der Geschäftsbericht sagt selbst, daß Auftragsengang und Umsatz im laufenden Geschäftsjahre (von dem bei Veröffentlichung der Bilanz bereits fünf Monate verlossen waren) bisher zufriedenstellend waren. Am Ende des Geschäftsjahres waren Außenstände einschließlich Bankguthaben im Betrage von 1 202 000 Mark vorhanden, das sind rund 30 Proz. mehr als im letzten Jahre. Dagegen schuldet die Gesellschaft für noch nicht fällige Rechnungen und dergl. den dagegen geringen Betrag von 130 000 Mk.

Die Firma weist einen Bruttogewinn von 915 560 Mk. aus und nach Vornahme all der erwähnten Abschreibungen und Umbuchungen bleibt ein Reingewinn von 153 577 Mk. übrig. Für die 8 Proz. Dividende werden 128 000 Mk. gebraucht, 19 090 Mk. werden auf neue Rechnung vorgetragen und ein Betrag von 6486 Mk. wird als Tantieme an den Aufsichtsrat verteilt. Dieser Aufsichtsrat besteht aus sechs Köpfen, worunter allein fünf Bankdirektoren (als Vertreter der Deutschen Bank, der Mitteldeutschen Credit-Bank, der Schlesienschen Getreide-Credit-Bank und andere). Diese sechs Herren, die außerdem ein hohes Einkommen haben, bekommen also für ihre „Tätigkeit“, die, wenn es hoch

kommt, in der Teilnahme an einigen Sitzungen besteht, rund 1100 Mk. pro Kopf als nettes Neben-einkommen, also fast genau soviel, wie die Gesellschaft einer ihrer Arbeiterinnen für die Arbeit eines ganzen Jahres zahlt. Das sind Zustände, die den Unternehmern begreiflicherweise gut gefallen. Wir aber wollen, daß auch den Arbeitenden eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht wird. Wir wollen, daß nicht nur einige wenige Personen, die zufällig in einer goldenen Wiege zur Welt gekommen sind, den Ertrag der Arbeit einsacken.

Der einzelne Arbeiter, ob Mann oder Frau, ist gegenüber diesen kapitalkräftigen Gesellschaften und ihren Methoden selbstverständlich ohnmächtig. Deshalb gilt es die Reihen der freien Gewerkschaft zu stärken, denn vereint sind auch die Schwachen mächtig!

Julius Fries.

Das Schlichtungswesen in Deutschland.

Von Clemens Körpel.

Um das deutsche Schlichtungswesen zu verstehen, ist es notwendig, vorweg kurz auf die Stellung der Gewerkschaften im deutschen Recht einzugehen. Die Grundrechte der deutschen Arbeiter und Angestellten sind gewährleistet in der Reichsverfassung. Artikel 157 besagt:

„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“

Artikel 159 lautet:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Schließlich enthält Artikel 165 Absatz 1 noch folgende Bestimmung:

„Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“

Das bedeutet:

1. Das Arbeitsrecht ist nicht Sache der Länder, sondern Sache des Reiches.
2. Die Vereinigungsfreiheit kann weder eine strafrechtliche, noch eine zivilrechtliche Einschränkung erfahren.
3. Die Gewerkschaften und die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge sind verfassungsmäßig anerkannt.

Hieraus ergibt sich, daß die Gewerkschaften die Vertretung der Arbeiterklasse sind. Wir haben das kollektive Arbeitsrecht. Das individuelle Arbeitsrecht tritt demgegenüber weit zurück.

Diese Rechte sind sehr weitgehend. Sie erfahren selbst durch die Verhängung eines Ausnahmezustandes keine Einschränkung. Auf legale Weise können diese Rechte nur dadurch eine Einschränkung erfahren, daß die Reichsverfassung geändert würde. Hierzu ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag notwendig, die allein schon infolge der Stärke der beiden Arbeiterparteien niemals zustande kommen kann. Auf diesen Grundrechten bauen sich dann die besonderen Rechte der Gewerkschaften auf, die wichtige Funktionen in allen arbeitsrechtlichen Gesetzen übertragen erhalten haben.

Das Tarifrecht ist in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 geregelt, die Gesetzeskraft hat. Nach § 1 dieser Verordnung haben auf der Arbeiterseite nur wirtschaftliche Vereinigungen das Recht, Tarifverträge abzuschließen. Die so abgeschlossenen Tarifverträge haben unmittelbare und unabhängige Wirkung. Das bedeutet, daß diejenigen Bestimmungen eines Tarifvertrages, die zum Inhalt von Arbeitsverträgen werden können, mit

dem Abschluß eines Tarifvertrages ohne weiteres, also auch ohne jede Abrede zwischen Unternehmern und Arbeitern in die einzelnen Arbeitsverträge eingehen. Alle Vereinbarungen in Arbeitsverträgen, die eine Verschlechterung der tariflichen Bestimmungen darstellen, sind rechtsunwirksam. An ihre Stelle treten unabhängig die entsprechenden Bestimmungen der Tarifverträge. Der § 2 dieser Verordnung gestattet die Übertragung der in einem Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen auf die den vertragsschließenden Verbänden nicht angehörenden Unternehmer und Arbeiter. Das nennt man „Allgemeinverbindlicherklärung“. Diese Allgemeinverbindlicherklärung soll ausgesprochen werden, wenn Tarifverträge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben.

Es gibt nun verschiedene Wege, um zu einem Tarifvertrag zu kommen. Der in erster Linie gegebene Weg ist die freie Vereinbarung eines Tarifvertrages zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden. Diese freie Vereinbarung gelingt natürlich nicht immer. Sie scheitert an dem Widerstand der einen Partei, meist an dem Widerstand der Unternehmerverbände. Derartige Widerstände können durch Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) überwunden werden. Es ist natürlich nicht möglich, solche Kämpfe immer und zu jeder Zeit auszutragen, da die Kampfkraft einer Gewerkschaft durch ungünstige Organisationsverhältnisse oder durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse behindert sein kann. Andererseits hat der Staat die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, er muß versuchen, nach Möglichkeit Kämpfe zu vermeiden.

Diesem Zwecke dient das Schlichtungswesen. Dieses ist gesetzlich geregelt in der Verordnung vom 30. Oktober 1923. Nach § 3 sollen die Schlichtungsinstanzen den wirtschaftlichen Vereinigungen zum Abschluß von Tarifverträgen Hilfe leisten. Nach § 6 gibt es auf Antrag einer Partei, die den von der Schlichtungsinstanz gefällten Schiedspruch angenommen hat, während die andere Partei den Schiedspruch abgelehnt hat, die Verbindlicherklärung durch die Schlichtungsbehörde, wenn die in dem Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Wenn beide Parteien den Schiedspruch abgelehnt haben bzw. wenn keine Partei den Antrag auf Verbindlicherklärung stellt, dann kann diese von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Durch die Verbindlicherklärung wird aus dem gefällten Schiedspruch ein Tarifvertrag, der dieselbe Rechtswirkung hat wie ein freiwillig abgeschlossener Tarifvertrag. Einen Schiedspruch, der auf diese Weise zu einem Tarifvertrag geworden ist, nennt man auch Zwangstarifvertrag.

Es ist nun zu beachten, daß Allgemeinverbindlicherklärung und Verbindlicherklärung zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist ein Teil des Tarifrechts. Ein bereits vorhandener Tarifvertrag kann durch die Allgemeinverbindlicherklärung auf unorganisierte Unternehmer und unorganisierte Arbeiter desselben Berufskreises übertragen werden. Diese Institution ist geschaffen worden, um die sogenannte „Schmutzkonzurrenz“ auf Kosten des Arbeitslohns zu unter-

binden. Die Allgemeine verbindlicherklärung ist nicht mehr Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften. Vielmehr hat die Allgemeine verbindlicherklärung, die im Interesse der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften liegt, unbestrittene Anerkennung gefunden.

Dagegen ist die Verbindlicherklärung ein Teil des Schlichtungswesens. Ein Schiedspruch, der an sich noch keinerlei Wirkung hat, wird durch die Verbindlicherklärung zu einem Tarifvertrag, zu einem sogenannten Zwangstarif. Im Gegensatz zu der Allgemeine verbindlicherklärung, die unbestritten ist, wird die Verbindlicherklärung stark umstritten. In erster Linie von den Unternehmern, die in all den Fällen, in denen die Gewerkschaften sie nicht durch Kampf dazu zwingen können, den Abschluß eines Tarifvertrages überhaupt verhindern wollen, schließlich aber auch von den Gewerkschaften selbst, die durch die Verbindlicherklärung unter Umständen gehindert werden, einen Kampf durchzuführen.

Jedoch ist hierbei folgendes zu beachten: Da der Staat gegenwärtig kein strafrechtliches Mittel hat, gegen Arbeitskämpfe einzuschreiten, bleibt ihm nur übrig, mit Hilfe des Schlichtungswesens zwischen den Parteien den Zwangsvermittler zu spielen. Jeder abgeschlossene Tarifvertrag bindet die Parteien dieses Tarifvertrages. Sie dürfen während seiner Geltungsdauer keinerlei Kampfhandlungen gegen diesen Tarifvertrag durchführen, andernfalls begehen sie Tarifbruch und machen sich zivilrechtlich schadenhaftpflichtig. Auf diese Weise werden die Gewerkschaften durch die Verbindlicherklärung unter Umständen in ihrer Streikfreiheit behindert. Der Unternehmerverband kann auch bei einem Streik gegen einen Zwangstarif die Gewerkschaft auf Schadenersatz verklagen.

Alte Ledereinbände.

Nur wenigen dürfte bekannt sein, daß in der Landesbibliothek in Fulda die ältesten uns bekannten abendländischen Lederschnittbände liegen. Sie umfassen zwei der berühmten Codices Bonifatiani. Der eine gehört zu einer kleinen Evangelienhandschrift, die irischen Ursprungs ist und zu Beginn des 8. Jahrhunderts von einem gewissen Cadmug geschrieben wurde. Das Bändchen (128 x 95 Millimeter) zeigt auf hellrotbraunem Leder parallel zu den Rändern und diagonal geführte Linien. Durch diese werden vier Dreiecke gebildet, von denen jedes mit einem dreiteiligen Geziernelornament ausgefüllt ist, eine irische oder unter irischem Einfluß stehende Arbeit des 8. Jahrhunderts.

Interessanter ist der sogenannte Ragnydrudis-Codex, nach guter Tradition das Buch, des Bonifatius zum Schutz oder zur Abwehr beim Märtyrertode über sein Haupt hielt. Die Streiche der friesischen Kurzschwerter und ganz gemäß auch spätere Eingriffe haben die Handschrift schwer geschädigt. Der vordere Buchenholzdeckel weist nur noch zwei winzige Reste der Lederbeverhüllung auf, auf dem hinteren — anders als jener dekorierten — ist etwas über ein Viertel des rötlichbraunen Ziegenleders erhalten, immerhin genug, um auf die Ausstattung des Ganzen schließen zu lassen. Ein großes Kreuz teilt die Decke in vier rechteckige Felder. Es ist ebenso wie das die Ränder umlaufende Biered aus liegenden kleinen Kreuzen gebildet. In jedem der Rechtecke steht ein rosettenartig gehaltener Hiert, der von kleinen Kreisen umlaufen ist. Sämtliche dekorativen Elemente sind nicht ins Leder geschnitten, sondern aus dem Leder herausgeschnitten in Durchbrucharbeit. Unter diesem oberen Ueberzug aber liegt ein unterer vergoldeter, von dem sich die Ornamentik praktisch abhebt. Nach Loubier („Der Bucheinband“ S. 66) steht dieser Einband in der Technik wie in der Dekoration auf dem Gebiete der abendländischen Buchkunst ganz vereinzelt da; in

der orientalischen frühen Buchkunst (s. Loubier S. 119 ff.) finden wir ähnliches.

Die Schrift des Ragnydrudis-Codex stellen wir heute zum Typus von Lugeuil in Burgund, diesem Lugeuil, wo irische und merovingische Strömungen zusammenfließen. Die Rotirte des Einbandes stehen direkt zu der malerischen Ausstattung der Handschrift in Beziehung, wie denn z. B. das Rosettengebilde an die Runds am Schluß der Quaternionen anknüpft. Einband und Schrift sind sicher gleichzeitig und gehören in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts. Wir würden in der Bestimmung weiterkommen, wenn sich die Ragnydrudis, die am Schluß des Codex als Stifterin genannt wird, mit Sicherheit identifizieren und damit lokalisieren ließe.

Paul Adam, der sich im Archiv für Buchbinderei, Jahrg. 11, Heft 1, in einer im historischen abwegigen Weise mit dem Einband beschäftigte, hat in der Fortbildungsschule in Düsseldorf eine Rekonstruktion desselben durch einen Schüler ausführen lassen, von der er eine Abbildung gibt. Man kann über Rekonstruktionen verschiedener Ansicht sein, aber die Steppis ist leider in vielen Fällen berechtigt. Die Dekoration eines Vorderbedes aus zwei nichtsagenden Bruchstückchen zu rekonstruieren, erscheint recht fühl. Aber auch die Rückseite des Buchenbandes wirkt in der Düsseldorfer Rekonstruktion, zum wenigsten hinsicht-

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Kollegen weiter.

lich der Rosette, ganz anders als im Original. Das getreuer Bild des letzteren bietet die Reproduktion bei Loubier (S. 67), die Handzeichnung Adams (S. 9) oder des Unterzeichneten Schrift „Die Codices Bonifatiani“ (S. 17).

Die Landesbibliothek in Fulda besitzt noch einen dritten Bonifatianus, den Victor-Codex, der in einem heftigen Schaftebereinband mit Blindprägung in Stempelchen steckt. Loubier hatte ihn in der ersten Auflage seines „Buchenbandes“ nicht berücksichtigt, in der zweiten räumte er ihm eine Seite (S. 83) ein und erklärt ihn für den ältesten ihm bekannten Ledereinband mit Stempelprägungen. Er setzt ihn ins achte Jahrhundert und hält ihn für die Arbeit eines irischen Mönches. Auch der Codex sei von einem irischen Schreiber im achten Jahrhundert geschrieben, ob in Irland oder auf dem Festland bleibe unentschieden. Diese Ansetzung der Handschrift beruht auf einem merkwürdigen Irrtum. Der Codex, als „Codex Fuldenis“ berüchtigt, ist nämlich von einem italienischen Schreiber in römischer Unziale zu Capua geschrieben und war am 12. April 547 abgeschlossen, wie Ranke in seiner Ausgabe (1868) nachgewiesen hat. Die Datierung des Einbandes bleibt der Forschung noch überlassen. So wenig ich die meinige, vor 22 Jahren (Cod. Bonif. S. 10, Anm. 4) ausgesprochene Ansicht, die umfasser das angehende 15. Jahrhundert vermutete und die von Loubier mit Recht verworfen wird, heute noch vertrete, so wenig vermag ich Loubiers früherer Ansetzung beizustimmen. Prof. Dr. Scherer.

Internationales.

Zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Sowjet-Republiken waren Arbeiterdelegationen aus den verschiedensten Ländern in Moskau vertreten. Es ist interessant, den Unterschied zu sehen, der in dem Berichte eines norwegischen und eines dänischen Kollegen zum Ausdruck kommt.

Norwegen.

In Moskau wurde auf Vorschlag der englischen Delegation eine gemeinschaftliche Versammlung der Arbeiterdelegierten aller Länder und Nationen abgehalten. Es war eine außerordentlich bunte Versammlung, der man die Zeit durch Vorführung von Ballett und Volkstänzen auf das angenehmste zu vertreiben verstand, wobei die Gäste mit Champagner bewirtet wurden.

In der vierten Fortsetzung seines Berichts kommt der norwegische Delegierte nunmehr auf die beruflichen Angelegenheiten zu sprechen. — Bei dem Besuch des Verbandshauses hatte er eine Unterredung mit dem Vorsitzenden des Verbandes

der poligraphischen Arbeiterschaft. Dieser Verband zählte am 1. Juli 1927: 134 142 Mitglieder, von denen 24,8 Proz. weiblichen Geschlechts waren. Der Verband hat in den Jahren 1922 bis 1927 gewaltige Fortschritte gemacht und seinen Mitgliederbestand um 135 Proz. erhöht. Der Verband hat 69 Zweigvereine. Die höchste Instanz des Verbandes ist die Generalversammlung, die ein Zentralkomitee von 7 bis 9 Personen wählt. Die Einnahmen des Verbandes betragen im Jahre 1926: 1786 803 Rubel, die zur Unterstützung und Aufklärung der Mitglieder benutzt wurden. Die Entlohnung des russischen Arbeiters in der graphischen Industrie beginnt mit 49 Rubel je Monat für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter, sie steigt bis zu 143 Rubel für männliche Vollarbeiter. Der hier verzeichnete Grundlohn wird als Minimallohn betrachtet; wenn der Arbeiter mehr leistet, erhält er auch mehr Lohn. Im Akkord werden bis zu 70 Proz. über den vorstehend genannten Minimallohn verdient. Die Arbeitslosigkeit in der graphischen Industrie ist groß, am 1. April 1927 gab es 3874 arbeitslose Handsetzer, 37 Maschinensetzer, 1408 Drucker, 1343 Anlegerinnen, 116 Stereotypenreue und 2000 arbeitslose Buchbinder. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, werden Ferien und Kurzarbeit eingeführt, doch ist es zurzeit sehr schwierig, infolge der mangelnden Kaufkraft der großen Massen durchgreifende Erfolge zu erzielen. Die Mitglieder des Verbandes werden in den Ferienheimen auf die Dauer von zwei bis vier Wochen unentgeltlich aufgenommen, 31 Proz. der Mitglieder konnten bereits von dieser Vergünstigung Gebrauch machen. Für die berufliche und allgemeine Fortbildung der Mitglieder wird viel geleistet; so bestehen in 27 Zweigvereinen rund 50 Klublokale, in denen bis zum 1. Januar 1927 23 963 Besucher an Vorträgen und dergleichen teilgenommen hatten.

Dänemark.

Am 5. November besuchten wir eine Flugzeugfabrik in Moskau, doch haben wir kein fertiges Flugzeug zu sehen bekommen, da die einzelnen Teile in verschiedenen Fabriken hergestellt werden. Ebenso wenig konnten wir erfahren, wie viele Personen zum Bau von Flugzeugen beschäftigt werden. Dies alles gilt als militärisches Geheimnis.

Am 6. November nahmen wir an einer Versammlung der russischen Landesorganisation teil, in der der Vorsitzende Tomsky u. a. mitteilte, daß der Durchschnittslohn des russischen Arbeiters 63 Rubel im Monat betrage. Tomsky hielt ferner einen längeren Vortrag über die Amsterdamer Internationale, die er als einen Schandfleck für die Arbeiterschaft bezeichnete; man solle sich der russischen Landesorganisation anschließen, die 11 Millionen Mitglieder zähle, gegenüber 5 Millionen* der Amsterdamer Internationale.

Am nächsten Tage besuchten wir das Mausoleum von Lenin, der von den Russen als Heiliger verehrt wird. Zur Feier des Tages fand eine Riesendemonstration statt, bei der 40 000 Soldaten aufgestellt waren. Diese boten zwar einen großartigen Anblick, aber was ein derartiges militärisches Schauspiel mit einer Arbeiterdemonstration zu tun haben soll, ist mir unverständlich. Beim Abmarsch der Soldaten wurde besonders den Marinetruppen und den Kosaken begeistert zugejubelt; den ersteren, da die Marine in Kronstadt den Auftakt zur Revolution gegeben hat, den Kosaken als Anerkennung für die Niederwerfung der weißen Generale. Nach Abmarsch des Militärs strömten die Arbeitermassen am Mausoleum vorbei, und zwar in ununterbrochener Zeitfolge von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Schätzungsweise haben 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Arbeiter an dieser Demonstration teilgenommen.

Norwegen.

Der norwegische Verband beruft seinen 11. Verbandstag auf den 26. Mai und folgende Tage ein.

*) Anmerkung der Red.: Die Amsterdamer Internationale zählt gegenwärtig nicht nur 5 Millionen Mitglieder, sondern nahezu das Dreifache. Sie ist also der russischen Internationale nicht nur an Erfolgen, sondern auch zahlenmäßig weit überlegen. Wenn Tomsky tatsächlich nur von 5 Millionen gesprochen hat, so beweist er damit, daß er entweder sehr schlecht informiert ist, also grobgründig handelte, oder wesentlich die Unwahrheit sagte.

Neuwahl der Betriebsräte.

Die Wahlzeit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März/April 1928 ab. Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1928 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des AM-Bundes in den Monaten Februar/März 1928 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an dem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Betriebsinhaber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern müssen. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1927 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll S. 419/420) und die Richtlinien des AM-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter

oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Unternehmers herstellen zu lassen. Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bezogen werden.

Auch das Jahr 1927 hat im Zeichen schwerer wirtschaftlicher Kämpfe gestanden. Die Unternehmer glaubten durch die Gründung von Werkvereinen die Macht der Gewerkschaften schwächen und damit die Arbeitsbedingungen verschlechtern zu können. Daß diese Bestrebungen keinen Erfolg haben werden, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften im Jahre 1927 Hunderttausende neuer Mitglieder gewonnen haben. Es gilt die Reihen der Gewerkschaften weiter zu stärken, die Unorganisierten sind aufzuklären und zu tätigen Gewerkschaftsmitgliedern zu erziehen.

Die Wahlparole für die Betriebsrätenneuwahlen 1928 lautet:

**Für wirkliches Mitbestimmungsrecht durch die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten!
Gegen Wertgemeinschaften und gegen die Zersplitterung der Kampftratt der Arbeiterklasse!**
Berlin, 1. Februar 1928.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

sondern die Lohnliste zeigte sieben Wochen auf. Die fünf Arbeiter würden ebenfalls nicht den Tarif erreicht haben, wenn sie nicht mit Spezialarbeiten und sonst ausgesuchten Arbeiten bedacht würden. Ein Betriebsrat bestand nicht, da die Firma es trotz Auforderung des Gewerkschafts und des Verbandes unterlassen hatte, einen Wahlvorstand zu ernennen. Dem Kollegen E. war damit die Möglichkeit genommen, Einspruch nach § 84 Abs. 1 u. 4 BRG. zu erheben.

Es wurde Klage gegen die Firma beim Arbeitsgericht Annaberg erhoben, und zwar:

1. auf Lohnnachzahlung von . . . 164,32 Mf.
2. auf Ferienentschädigung von . . . 22,40 Mf.
3. auf Schadenersatz nach § 823 BRG. 960,— Mf.

Die Klage wurde in ihrer Gesamtheit abgewiesen, wegen Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt wurde.

Das Landesarbeitsgericht stellte sich auf den gleichen Standpunkt wie der Vorderrichter und begründete die Abweisung wie folgt:

Zu 1: Daß der überwiegende Teil der Akkordarbeiter den Akkordlohn nicht erreicht, läßt erhebliche Bedenken an der Richtigkeit der Akkorde aufkommen. Die Frage brauchte aber nicht vor Gericht entschieden zu werden. Jedenfalls war der Kläger nicht berechtigt, die Differenz zwischen verdientem Akkordlohn und tatsächlichem Lohn zu verlangen, da der Reichstafel keine Bestimmungen über Gewährleistung des Akkordrichtigen enthält, wie das in anderen Tarifen vorgesehen ist. Wenn ein Arbeiter oder eine Belegschaft glaubt, daß der Akkordlohn nicht richtig sei, so muß, wenn kein Schiedsgericht besteht, nicht das Arbeitsgericht, sondern der Schlichtungsausschuß zur Regelung der Streitfrage angerufen werden. Obwohl der Richter auf Ziffer 60 des Reichstafels aufmerksam gemacht wurde, daß auch das Arbeitsgericht zuständig sei, blieb er auf seinem Standpunkte.

Zu 2: Die Firma ließ ab 24. Dezember 1925 wegen Arbeitsmangel aussetzen, unter den Aussetzern befand

sich der Kläger mit. Inzwischen entspann sich ein Lohnstreit, weil die Firma eigenmächtig einen Lohnabbau von 10 Proz. vorgenommen hatte. Sie forderte im Februar die Arbeiter auf, Kurzarbeit zu verrichten mit der Bedingung des zehnprozentigen Lohnabbaues. Die Arbeiterschaft lehnte diese Bedingungen ab, aber nicht die Kurzarbeit, und so mußte sie weiter aussetzen. Nach der Verordnung der Erwerbslosenfürsorge durfte ab 15. März keine Unterstützung an Werkbeurlaubte mehr gezahlt werden, sondern es wurden nur noch Erwerbslose zugelassen. Demnach mußten sich die Arbeiter vorübergehend entlassen lassen, um weiter Unterstützung beziehen zu können. Der Kläger war außer sechs Wochen Notstandsarbeit bis zum Wiedereintritt bei der Firma Friedrich ohne Arbeit geblieben. Als 1927 die Firma Ferien erteilte, erhielt der Kläger die frühere Zeit nicht angerechnet und durfte anstatt sechs Tage nur zwei Tage Ferien halten. Bei seinem Abgange beanspruchte er die restlichen vier Tage Ferien, was ihm abgelehnt wurde.

Das Gericht wies den Ferienanspruch ebenfalls ab und begründete das damit, daß der Kläger die Kurzarbeit nicht ablehnen durfte, auch zu dem niedrigen Lohne nicht und daß durch die Entlassung, um die Erwerbslosenunterstützung zu erhalten, das Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst sei, auch wenn die Papiere bei der Entlassung nicht ausgehändigt worden sind. Der § 43 des Reichstafels, der besagt, daß Aussetzen auf Verlangen der Firma als Beschäftigungszeit gilt, sei deshalb nicht anwendbar. (Es erweist sich also, daß die Ziffer 43 einer anderen Fassung bedarf, sonst kündigung die Unternehmer bei Mangel an Arbeit ihren Arbeitern, und nach vier oder sechs Wochen werden sie wieder eingestellt, und da sie die Arbeit unterbrochen haben, können sie nie in den Genuß der Ferien kommen, obwohl sie der Unterstützung wegen entlassen werden mußten und bei keiner anderen Firma gearbeitet haben.)

Zu 3: Der Kläger stützt sich auf den Schadenersatzanspruch, da die Beklagte es schuldhaft unterlassen habe, einen Wahlvorstand zu bestellen, wodurch die Wahl eines Betriebsrats und ein nur bei dessen Bestehen mögliches Einspruchsverfahren aus § 84 Abs. BRG. unmöglich geworden sei. Der Anspruch ist aber weder aus § 823, noch aus § 826 BGB. begründet, wie schon der Vorderrichter ausgeführt hat. Es wird durch die Unterlassung der Bestellung eines Wahlvorstandes weder ein Rechtsgut eines anderen im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. verletzt, noch ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Flatow hat in seinem Kommentar zum BRG. eingehend auseinandergesetzt, daß es sich bei der Verletzung des § 23 BRG. nicht um die Verletzung des Schutzrechtes eines einzelnen, sondern der gesamten Belegschaft handele (vgl. S. 124 a. a. D.). Es kann auf diese Ausführungen verwiesen werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt neuerdings das Landesarbeitsgericht Berlin in einer Entscheidung vom 10. Oktober 1927 (abgedruckt im „Arbeitsgericht“ 1928, Sp. 24). Auch die Spruchpraxis des Reichsgerichts geht davon aus, daß als „ein anderer“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. nur der anzusehen ist, der neben der Gemeinschaft mindestens auch unmittelbar durch das betreffende Gesetz geschützt werden soll. Das trifft aber für § 23 BRG. nicht zu. Es hieße den Begriff und die Wirkung eines Schutzgesetzes ins Uferlose ausdehnen, wenn jede Norm, die gewissen Personen oder Personengruppen zum Nutzen gereicht, zu einem Schutzgesetz für sie gestempelt würde (RGZ. Bd. 97, S. 196/97).

Aber ganz abgesehen davon gebietet es außerdem noch an dem einwandfreien Beweise, daß die Bestellung eines Wahlvorstandes und die Wahl eines Betriebsrats wirklich gelungen wären, was bei der derzeitigen Abgeneigtheit großer Teile der Arbeiterschaft, derartige Ämter anzunehmen, nicht ohne weiteres selbstverständlich ist. Es gebietet aber hauptsächlich an dem Nachweise, daß in einem Einspruchsverfahren der Wiedereinstellungsanspruch tatsächlich siegreich durchgeführt worden wäre und daß das Arbeitsgericht zur Quertennung gerade der beanspruchten Entschädigungssumme gelangt wäre. Dabei besteht noch folgendes Bedenken: Das Arbeitsgericht hätte auf eine Einspruchsklage, wenn es nicht zur Abweisung kam, nur zur Wiedereinstellung und hilfsweise zur Zahlung einer Entschädigung verurteilen können. Da der zum Schadenersatz Verpflichtete in erster Linie den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.), kann es endlich zweifelhaft sein, ob nicht der Klagenanspruch auf Wiedereinstellung und nur hilfsweise auf Entschädigung zu richten gewesen wäre (vgl. Lange, N. 3. f. Arbeitsrecht 1927, Sp. 744/5).

Jedenfalls war aus allen diesen Erwägungen der Schadenersatzanspruch aus § 823 BGB. als nicht schlüssig begründet zurückzuweisen. Es war aber ebensowenig aus § 826 BGB. gerechtfertigt, da in keiner Weise dargetan ist, daß die Unterlassung der Bestellung eines Wahlvorstandes eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise darstellte. Der Vorderrichter hat sonach die Klage zu Recht abgewiesen, was die Zurückweisung der Berufung zur Folge hatte.

Obwohl feststeht, daß Herr Friedrich absichtlich und vorsätzlich keinen Wahlvorstand ernannt hat, was doch jedenfalls gegen die guten Sitten verstößt, kam das Landesarbeitsgericht zur Abweisung der Berufung. Hoffentlich zieht die Arbeiterschaft Lehre daraus und bringt bei der Betriebsratsneuwahl im März auf Ernennung eines Wahlvorstandes, um den Betriebsrat wählen zu können. Unterläßt der Unternehmer die Ernennung des Wahlvorstandes, dann muß vom § 93 BRG. Gebrauch gemacht werden. Nur in den Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, hat der Arbeiter den erforderlichen Schutz. Herr Friedrich hat aus Freude dieses für ihn günstige Urteil in seinem Betriebe ausgehängt. Es ist ihm gelungen, seine Arbeiter, insbesondere die Akkordarbeiter, weiter unter dem Akkordrichtigen zu entlohnen, und wer sich darüber beschwert, wird entlassen und bei Klagerhebung vor Gericht abgewiesen. (Bemerkenswert zu dieser Entscheidung sind die Ausführungen in dem Artikel „Schadenersatzpflicht des Unternehmers beim Fehlen einer Betriebsvertretung“ in Nr. 29 der „Buchbinder-Zeitung“ vom Vorjahr.)

Berichte.

Utenburg. Die Jahresgeneralversammlung unserer Zahlstelle fand am 27. Januar statt. Die reichhaltige Tagesordnung ließ die Erwartung aufkommen, daß auch der Besuch ein zahlreicher sein werde. Leider wurden wir in unseren Erwartungen getäuscht. War auch der Besuch ein besserer, als es sonst der Fall war, dann mußte leider konstatiert werden, daß die Laubheit und Interessenlosigkeit bei einer großen Anzahl Kolleginnen und Kollegen nicht herauszubringen ist, der Besuch also keineswegs befriedigen konnte.

In ausführlicher Weise entrollte der Vorsitzende, Kollege Hecht, in seinem Jahresbericht ein Bild von den Arbeiten des Vorstandes im verfloßenen Geschäftsjahr. Er schilderte die Lohn- und Tarifverhältnisse in den einzelnen Branchen, berichtete von den Organisations- und Agitationsarbeiten des Vorstandes, wobei er bemerkte, daß sich letztere oft recht schwierig gestalteten und besprach die wichtigsten Ereignisse in beruflicher und organisatorischer Beziehung innerhalb des letzten Jahres. Er betonte, feststellen zu können, daß die Arbeiten des Vorstandes erfreulicherweise von Erfolg gekrönt waren. Wurden doch etwa 38 Neuaufnahmen erzielt und am Schlusse des Jahres konnte festgestellt werden, daß mit Ausnahme von einigen jungen Arbeitskräften in der Kartonnagenbranche alle Berufsangehörigen dem Verbande angehören, inklusive der Lehrlinge, deren Zahl 14 beträgt. Mit Stolz konnte Kollege Hecht feststellen, daß wir auch heute das Lob unseres Kollegen Madner, eine seiner besten Zahlstellen im Gau Thüringen zu sein (es war uns das mit ein eifriger Ansporn) voll und ganz in Anspruch nehmen können, haben wir doch insgesamt eine Mitgliederzahl von 161 Mitgliedern aufzuweisen. Mit derselben Aufmerksamkeit wurde der ebenfalls in ausführlicher Weise vom Kassierer, Kollegen Gräfe, zur Verlesung gebrachte Kassenbericht angehört und reichem Beifall und Anerkennung wurde dem Vorstand für seine Tätigkeit gezollt. Die nachfolgende Vorstandswahl ergab keinerlei Veränderung in der Ortsverwaltung, alle Kollegen wurden einstimmig wiedergewählt.

Der im nächsten Punkt von Kollege Kuselbauer erstattete Kartellbericht wurde ebenfalls mit großem Interesse angehört. Es handelt sich in der Hauptsache um den nun vollendeten Wiederaufbau unseres im November 1926 abgebrannten schönen Volkshauses und die Ausbringung der Mittel zur Deckung der dadurch entstandenen Kosten. Der Redner forderte die Mitglieder zur Opferfreudigkeit auf. Jeder solle und müsse durch pünktliche, regelmäßige Abnahme der Volkshausmarken dazu beitragen, daß unser Heim durch eigene Kraft wieder in die Höhe komme und uns erhalten bleibe. Hoffen war, daß diese Worte auch auf guten Boden gefallen sind.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung wurden unter lebhafter Aussprache erledigt und Kollege Hecht konnte die Versammlung schließen in dem Bewußtsein, daß wieder ein gutes Stück Pionierarbeit im Dienste unseres Verbandes geleistet wurde. Den Mitgliedern aber gab er in seinem Schlußwort mit auf den Weg, im neuen Geschäftsjahr durch festes Zusammenhalten, durch Zahlungsfreudigkeit und echtes Solidaritätsgefühl und durch treues und fleißiges Mitarbeiten unsere Zahlstelle auch weiter auf der Höhe zu erhalten und noch weiter auszubauen zum Wohle unseres Verbandes.

Chemnitz. Am 24. Januar fand unsere Jahreshauptversammlung statt, in der Kollege Miering den Geschäftsbericht erstattete. Das verfloßene Jahr hat die Wirtschaftskrise vom Jahre 1926 verdrängt und an deren Stelle eine gute Konjunktur eingeseht. Zeitweise konnte sogar ein Arbeitermangel festgestellt werden. In Versammlungen wurden abgehalten: 1 General-, 11 Mitglieder-, 9 Branchen-, 3 graphische Volk- und 27 Werkstudenversammlungen. Der Verwaltungskörper tagte in 51 Sitzungen. Ferner nahmen unsere Vertreter an 34 Versammlungen resp. Sitzungen anderer Organisationen teil. In Tarifangelegenheiten machten sich 6 Sitzungen in den Unternehmerverbänden notwendig und in 23 Fällen mußte besonders eingeschritten werden. Die Mitgliederbewegung kann nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Hoffentlich wird das neue Jahr den parteipolitischen Streit in der Gewerkschaftsbewegung ausmerzen, der viel dazu beigetragen hat, das Erzeugnisse zurück zu machen und manchem Funktionär die Arbeit geradezu vererete. Das graphische Kartell hat auch im Berichtsjahr seine Aufgabe erfüllt, es wurde auch erstmalig ein gemeinsames Sommerfest abgehalten, das einen guten Besuch aufzuweisen hatte.

Den Kassenbericht erstattete Kollege Legler. Der Kassenabzählung vom 4. Quartal bilanziert mit 8054,05 Mk., davon konnten 5128,10 Mk. an die Hauptkasse eingesandt werden. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die Kollegen Miering als 1. Vorsitzender und Legler als 1. Kassierer einstimmig wiedergewählt. Die Wahl der Beisitzer und Branchen-

kommissionsmitglieder ging glatt vorstatten, auch hier erfolgte einstimmige Wiederwahl.

Hierauf folgte die Ergrung des Kollegen Kurt Matthäus, der am selben Tage sein Verbandsjubiläum feierte. Sein Platz war mit einem Strauß roter Nelken geschmückt. Kollege Miering übermittelte die Glückwünsche des Verbandsvorstandes und überreichte die künstlerisch ausgestattete Jubiläumsadresse sowie ein Geschenk der Zahlstelle Chemnitz. Kollege Matthäus dankte herzlich für die Liebersprache, die ihm zuteil wurde. Miering berichtete dann über den Ablauf unserer Lohnabkommen. In der folgenden Aussprache wurde allseitig gefordert, bei den Verhandlungen mit Nachdruck für eine Verbesserung der Lohnverhältnisse einzutreten. In allen Betrieben ist dazu Stellung zu nehmen. Die Leitung wurde beauftragt, in nächster Zeit öffentliche Branchenversammlungen abzuhalten.

Nachdem nochmals auf die kommenden Betriebsräte-wahlen hingewiesen wurde, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Darmstadt. Einen schönen Erfolg hatte unsere Zahlstelle am 14. Januar zu verzeichnen. Seit langen Jahren wurde zum erstenmal wieder ein Familienabend abgehalten. Die schöne Programmfolge bestritt in der Hauptsache die Arbeiterjugend. In bunter Reihe wechselten Musikvorträge, Rezitationen, Volkstänze und Theaterstücke ab. Der Abend wurde eingeleitet durch einen Musikvortrag, dem sich die Begrüßungsansprache unseres Vorsitzenden, Kollegen Kircher, anschloß. Unser Gauleiter, Kollege Weh, Frankfurt, ehrte sodann unseren Kollegen Schmidt, der jetzt 25 Jahre der Organisation angehört. Weh überreichte dem Jubilar die Ehrenurkunde des Vorstandes, der Gauverwaltung und der Zahlstelle für seine Tätigkeit. Dann sprach noch Fachschullehrer Herr Kunstbuchbindermeister E. Rebbeln herzliche Worte der Freude und des Dankes. Ein Tänzchen für alt und jung hielt uns noch einige Stunden zusammen, und nur allzu schnell kam die Zeit der Trennung.

Düsseldorf. Am 20. Januar fand unsere Jahresgeneralversammlung statt, die einen sehr guten Besuch aufzuweisen hatte. Gauleiter Meyer, Trautenau, der zurzeit die hiesige Wirtschaftsschule besucht, hielt einen sehr interessanten Vortrag über „Die Arbeiterbewegung in der Tschechoslowakei“.

Der Referent hat es verstanden, die Zuhörer bis zum letzten Augenblick zu fesseln, indem er in großen Zügen die Zusammensetzung der Staaten und die einzelnen Nationen zueinander schilderte. Dann ging er auf die Organisationen ein und schilderte den jähren Kampf der böhmischen Arbeiterchaft, die in kleinen Orten mitunter mehrere Tagereisen auseinander von den Zentralinstanzen betreut werden müssen, aber in sich eine geschlossene Organisation aufweisen, deren Klassenbewußtsein und Gewerkschaftsdisziplin der rheinischen Arbeiterchaft zum Vorbild dienen kann. Ein Beispiel, wie sich Frauen und Kinder aktiv am Streit beteiligen, schilderte er ausführlich. Beim Heranziehen von Streikbrechern auf Lastautos unter Bewachung von Gendarmen warfen sich die Frauen und Kinder der Streikenden vor die Wagen und zwangen so die Streikbrecher zur resultatlosen Umkehr. Ein heroischer Beweis von Aufopferung zur Erringung besserer Lebensbedingungen und zur Erkämpfung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Der Vortrag wurde mit Aufmerksamkeit von den Anwesenden verfolgt und der Referent am Schlusse durch reichen Beifall belohnt.

Der darauffolgende Geschäftsbericht lag den Mitgliedern vervielfältigt vor, er erbrachte wenig Kritik.

Das gesunde gewerkschaftliche Leben und das regere Interesse, das die Arbeiterchaft den Gewerkschaften wieder zuwendet, konnte man auch im letzten Jahre in unserer Zahlstelle beobachten. Bedauerlicherweise gibt es aber immer noch Mitglieder, deren Kreis allerdings sehr klein geworden ist, die dem Verbandsleben gleichgültig gegenüberstehen. Wächten doch auch diese Kollegen und Kolleginnen sich aktiver betätigen und die Zeichen der Zeit verstehen. Ist doch auch im verfloßenen Jahr der Reallohn weiter gesunken und die Lebenshaltung der breiten Masse dadurch weiter nach unten gedrückt worden. Auf Unternehmenseite sehen wir das Bestreben, die Hemmungen im Wirtschaftsleben auf die Arbeiterchaft abzuwälzen. Mühen wir doch in zwei Fällen das Gewerbegericht in Anspruch nehmen, um die Unternehmer zur Zahlung der reichstarrlichen Löhne zu zwingen. Leider haben wir auch im letzten Jahre in der Kartonnagenbranche keinen Einfluß gewinnen können. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse spotten daher auch jeder Beschreibung. Auch in den Buchbinderereien und Buchdruckerereien, in denen wenig organisiert sind, sehen wir direkt Verschlechterungen mancher Art. So mußten wir das Gewerbeaufsichtsamt verschiedentlich in Anspruch nehmen, um einer maßlosen Ausbeutung der Lehrlinge und den unendlichen Ueberstunden zu be-

gegnen. Nur kann eine Besserung durch kleine Geldstrafen nicht erzielt werden, hier kann nur der Einfluß der Arbeiterchaft auf allen Gebieten Wandlung schaffen. Dazu dürften die politischen Wahlen dieses Jahres Gelegenheit geben.

Die Mitgliederbewegung zeigte sich auch im verfloßenen Jahre stabil. Neu eingetreten sind 8 männliche, 17 weibliche Mitglieder und 4 Lehrlinge. Abgetreten sind 2 Kollegen. Ausgetreten sind 2 männliche, 3 weibliche Mitglieder und 1 Lehrling. Ausgeschlossen wurden 4 männliche und 7 weibliche Mitglieder.

War die Arbeit der Zahlstelle auch recht bewegt und reichhaltig, dann läßt doch die Mitarbeit noch sehr zu wünschen übrig. Sind doch die Augen des Verbandes auf uns gerichtet, da im August der Verbandstag hier stattfindet. Möge daher jeder freudig mitarbeiten, damit wir den Aufgaben gewachsen sind und uns der Ehre würdig erweisen. Auch die Tarif-erneuerungen müssen eine geschlossene, kampfesmatige Arbeiterchaft vorfinden.

Die Neuwahl der Ortsverwaltung zeitigte nachstehendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Ernst, 2. Vorsitzender Müller, 1. Schriftführer Meusers, 2. Schriftführer Buch, Beisitzer Stegmann, Gloede, Ushof und die Kolleginnen Immler und Nameit. Die Wahl des Kassierers wurde wegen Krankheit des letzteren bis zur nächsten Versammlung verschoben. Zu Revisoren wurden die Kollegen Beyherer und Hege-mann gewählt. Tariffchiedsgerichtsbeisitzer sind die Kollegen Schmidt, Bachus und Heßler. Zu Ortsauschüßmitgliedern wurden die Kollegen Müller und Stegmann, als Ersatz Kollege Ernst bestimmt. Mit einem Appell an die Kollegenschaft, auch im neuen Jahr die Veranstaltungen der Organisation durch regen Besuch zu unterstützen, fand die Versammlung ihr Ende.

Ludenwalde. Ein für die alte Zahlstelle wie Ludenwalde bezeichnendes Bild gaben die beiden letzten Generalversammlungen. Die ordentliche war auf den 16. Januar angelegt. Angesichts des sehr schlechten Besuches (etwa 37 Mitglieder) wurde auf Antrag aus der Versammlung heraus die Wahl der Ortsverwaltung auf eine weitere einzuberufende Generalversammlung vertagt. In der Versammlung am 16. Januar hielt zunächst der Vorsitzende, Kollege Hannemann, einen kurzen Vortrag über das Arbeitsgerichts-gesetz und über Entscheidungen, die das hiesige Arbeitsgericht fällt. Er gab einige Fälle bekannt, bei denen er als Arbeitsrichter selbst mitwirken konnte. Für unsere Mitglieder war bisher nur ein Fall zur Entscheidung gekommen, in dem eine junge Kollegin auf Zahlung des Ueberstundenzuschlages und auf Bezahlung derjenigen Arbeitstage klagte, für die ihr die Firma die Arbeitspapiere vorenthielt. Im ersten Punkt wurden wir abgewiesen, im zweiten wurde die Firma verurteilt. Das Urteil wurde für berufungs-fähig erklärt. Die Firma läßt pro Tag acht Stunden, pro Woche 48 Stunden arbeiten, die Kollegin muß pro Tag eine Ueberstunde leisten, da sie jedoch sechs Stunden an einem Tage die Pflichtfortbildungsschule besucht, steht die Firma auf dem Standpunkt, daß die 48-Stunden-Woche noch nicht erfüllt ist und sie keinen Ueberstundenzuschlag zu zahlen braucht. Die Firma erklärte vor Gericht, daß es die maßgebenden Firmen ebenso machten. Leider sind hier noch keine Beschwerden unserer Kollegenschaft gekommen. Die Sache ist dem Landes-arbeitsgericht übergeben worden.

Kollege Hannemann gab sodann den Jahresbericht. Wie überall, so war auch in unseren sämtlichen papierverarbeitenden Branchen am Orte im verfloßenen Jahre eine Konjunktur zu verzeichnen, wie noch nie seit Kriegsende. Ueberstunden (vier Ueberstunden pro Tag) wurden geschoben, Doppelschichten fast das ganze Jahr hindurch. Vermehrte Verwendung der Frauen bei Rämmerarbeiten bezeichnen den Weg des Profits. Ergebnis für die Akkordarbeiter: Zurückdrängung dieser an noch schwerere Arbeiten mit weniger Verdienst, statt wie früher Ausgleich bei leichteren Arbeiten. Daher benutzten die Kollegen nur in wenigen Betrieben diese gute Konjunktur zur Verbesserung ihrer Akkordpreise. Die zweimalige Erhöhung der Tarifföhne wurde glatt wettgemacht durch die eingetretene Teuerung. Besonders die im Lohn stehenden Kollegen und Kolleginnen sind ob der niedrigen Tarifföhne höchst unzufrieden. Die Mitgliederzahl stieg von 151 männlichen und 288 weiblichen am Anfange des Jahres auf 165 männliche und 310 weibliche, zusammen 475 am Schlusse des Jahres 1927. Leider ist hier eine starke Fluktuation zu verzeichnen, hauptsächlich verursacht durch die unzureichenden Löhne. Fast alle Betriebe hatten Mangel an jugendlichen Arbeitskräften. Es fanden statt: acht Mitglieder-versammlungen, darunter eine Fest-versammlung, 14 Betriebs- und 16 Branchen-versammlungen, davon 9 in Ueberbog und 3 in Woltersdorf. Betriebsräte- und Funktionärs-sitzungen fanden 5 statt, außerdem 12 Sitzungen der Ortsverwaltung. Mit den örtlichen Unternehmern machten sich 7 Verhand-

lungen notwendig. Angesichts der vielen Betriebe und Differenzen hatten wir ein sehr laues Versammlungsleben, was zum Ausdruck kam in dem sehr schlechten Versammlungsbesuch. Besonders die Kolleginnen glauben ihre Pflicht getan zu haben mit dem Zahlen des Verbandsbeitrages. Aber auch die Betriebsräte sind sich mit einigen Ausnahmen nicht bewußt, daß nur ein guter Gewerkschaftler ein guter Vertreter seiner Arbeitsbrüder sein kann, abgesehen davon, daß fast 50 Proz. der Betriebe ohne gesetzliche Vertretung geblieben sind. Hier stehen die Kolleginnen in Ahterberg neben einigen Betrieben am Orte an der Spitze. Es ist übrigens merkwürdig, während unsere Kolleginnen in der Jüterbogener Briefumschlag-Industrie zu 100 Proz. organisiert sind und voll und ganz ihre Pflicht als Gewerkschaftler erfüllen, sind die Jüterbogener Arbeiterinnen, die in den Lutzenwälder Papierwarenen- und Kartonnagenbetrieben arbeiten, nicht für die Organisation zu gewinnen. Allerdings fehlt es hier an der Latkraft der Männer. Unsere Jugendbewegung liegt infolge der Vereinsmeierei, des Sports usw. sehr darnieder. Kollege Hannemann ermahnte die Kollegenschaft, in diesem Jahre alles daran zu setzen, um die Organisation, angesichts der bevorstehenden Kämpfe, so auszubauen, daß es gelingt, allen Stürmen Trost zu bieten.

Am 23. Januar fand die zweite Generalversammlung statt. Hier wurde Hannemann als Vorsitzender, Paul Lehmann als Kassierer, Köster als Schriftführer und Lamprecht und Otto Lehmann als Beisitzer wiedergewählt, als Revisoren Kohle und Schwalb und als Disziplinschußbelegierte Hannemann und Paul Lehmann. In die örtliche Tarifkommission wurden Lohse, Wolke und Jünger gewählt.

Dann entstand eine lebhafteste Debatte über die Ursachen der Gleichgültigkeit und Laubheit innerhalb der Kollegenschaft. Kollege Lohse führte aus, daß immer nur von den Kollegen in den Betrieben Idealismus gefordert wird und daß von ihnen zuviel verlangt wird. Im übrigen würde uns eine Verwaltungsreform dringend nottun. Ihn unterstützte Kollege Albrecht und auch die Kollegen Kuhle und Jünger wünschten, daß die Gewerkschaftsbureaucratie etwas eingebremst würde. Mit einem Appell des Vorsitzenden an die Versammlung, dafür zu sorgen, daß die Versammlungen besser besucht werden und daß es dringend notwendig ist, die Kampffonds-Listen anzulegen, wurde die Versammlung geschlossen.

Mannheim. Am 21. Januar hielt in unserer Versammlung unser Gauleiter Weg, Frankfurt, einen interessanten Vortrag über „Arbeitsfragen“. Die gut besuchte Versammlung folgte aufmerksam dem Redner, der uns zuerst die Termine der jetzt ablaufenden Lohnverträge bekanntgab und als erster auf den Reichstarif für Buchdruckereibuchbinder, der am 4. März d. J. abläuft, hinwies. Kollege Weg glaubt, daß uns in diesem Jahre schwere Lohnkämpfe bevorstehen und wir deshalb bedacht sein sollten, daß alle noch nicht organisierten, insbesondere unsere Kolleginnen, dem Verbandszuge geführt werden. In der Diskussion gab Kollege Södel der festen Überzeugung Ausdruck, daß Kollege Weg uns allen aus dem Herzen gesprochen hat. Er bebaute, daß die Versammlung nicht noch besser besucht sei. Die Versammlung nahm die folgende Resolution an:

„Die Versammlung nimmt Kenntnis von dem Referat des Kollegen Weg über den Ablauf der Lohnverträge. Sie bedauert, daß es trotz Steigerung sämtlicher Bedarfsartikel bis jetzt zu keinem Lohnausgleich durch zwischentarifliche Verhandlungen gekommen ist. Sie erwartet vom Tarifauschuß, daß diesem Umstand bei den kommenden Lohnverhandlungen unbedingt Rechnung getragen wird. Sie erwartet ferner, daß endlich dem Buchbinderpersonal eine Entlohnung zuteil wird, die den hohen Anforderungen an die Arbeitsleistung gerecht wird. Die Mannheimer Buchbinderarbeiterschaft stellt sich jederzeit hinter den Tarifauschuß und ist bereit, nötigenfalls zur Durchsetzung ihrer Forderung das äußerste Mittel anzuwenden.“

Zum Schluß wies Kollege Amann auf die im Februar stattfindende Generalversammlung hin mit der Bitte, auch diese Versammlung gut zu besuchen.

Reutlingen. Am 28. Januar fand unsere Generalversammlung statt, zu deren Beginn der Verstorbene unserer zwei verstorbenen Mitglieder Johannes Braun und Albert Reiser gedacht. Beide waren jederzeit für unsere Zeitschrift tätig und wir werden sie deshalb schmerzlich vermissen. Die Versammlung ehrte die Verstorbenen in üblicher Weise. Den Geschäftsbericht erstattete Kollege Bitterling. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß wir im vergangenen Jahre am Ort keinen Kampf zu verzeichnen hatten, doch aus den Zeiterleidungen mußte man klar erkennen, daß sich im laufenden Jahr größere Kämpfe nicht vermeiden lassen werden. Unser Mitgliederstand ist gegenwärtig 64 männliche und 37 weibliche Mitglieder, nebst 12 Lehrlingen, zusammen 113. Bedauerlich ist für die Zeitschrift, daß wir

Zählst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 7. Wochenbeitrag für 1928 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

Lübingen mit 15 bis 16 Mitgliedern an den Gau als Einzelmitglieder abgeben mußten. Den Kassenbericht erstattete Kollege Kuhmaul. An die Verbandskasse wurden im vierten Quartal 1250 M. eingekandt, im ganzen Jahr 4900 M. Der Bestand der Kassenkasse ist mit 428,83 M. ein guter. Die Neuwahlen ergaben einstimmige Wiederwahl der bisherigen Funktionäre. Zum Kampffonds wurde beschlossen, die bisherigen Beiträge zu demselben auch weiterhin zu entrichten. Nach der Erledigung einiger interner Angelegenheiten schloß unser Vorsitzender die besonders gut besuchte Versammlung.

Würzburg. Unsere Zeitschrift hielt am 29. Januar ihre Jahreshauptversammlung ab, die sehr gut besucht war. Kollege Kleinhenz begrüßte insbesondere den Gauleiter, Kollegen Weinländer, Nürnberg, der schon an einer der Versammlungen vorausgehenden Bewußtseinsprüfung teilgenommen hatte, die sich hauptsächlich mit einer Wahlvorbesprechung befaßte, um etwa bestehende Gegenstände im Verwaltungskörper zu beseitigen und den bevorstehenden Wahlakt möglichst leicht und sachlich zu gestalten. Kleinhenz gedachte der verstorbenen Kollegin Wolf in herzlichen Worten. Kleinhenz erstattete hierauf den Jahresbericht, aus dem zu ersehen war, daß im letzten Jahre Ertragsüberschüsse geleistet wurde. Kollege Walz gab den Kassenbericht in so überblicklicher Weise, daß die Kollegenschaft sich klar war, daß hier der richtige Mann auf dem rechten Platz ist. Dann referierte Gauleiter Weinländer über „Arbeitsgerichte“. An Hand

verschiedener praktischer Beispiele machte er unsere Kollegenschaft mit den Arbeiten der Arbeitsgerichte in der Praxis bekannt. Reicher Beifall lohnte den Vortragenden. Die Neuwahl ergab: 1. Vorsitzender Kleinhenz, 2. Vorsitzender Kastenbedner, 1. Kassierer Walz, 1. Schriftführer Großsiesinger, Revisoren Schmitt und Lamm, Kassenbelegierte Lutz und Lamm, Beisitzer Hainisch, Brand und Lutz. Ein Antrag auf Erhöhung des Lokalbeitrages wurde nach erfolgter ausführlicher Begründung von der Versammlung gutgeheißen. Dem in der Zeitschrift bestehenden Doppelquartett wurde größtmögliche Unterstützung zugesagt. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten besprochen waren, richtete Kollege Kleinhenz zu beherzigenden Worten an die Versammlung zur weiteren treuen Mitarbeit. Hierauf ging's zum gemühtlichen Teil über, wo man bei Liedervorträgen des Doppelquartetts unter Leitung des Koll. Großsiesinger und bei Musikvorträgen, wobei auch Langzeitige auf ihre Rechnung kamen, ein schönes kollegiales Verhältnis feststellen konnte.

Inhaltsverzeichnis.

- Leistungen und Erfolge.**
Die Gewerkschaften im neuen Strafrecht.
Wie sie verdienen! Berlin-Neuroder Kunstanstalten Mtt.-Ges.
Das Schlichtungswesen in Deutschland.
Alle Ledereinbände.
Internationales: Norwegen. — Dänemark. — Norwegen.
Für unsere Betriebsräte: Die Bedeutung der Betriebsrätemahlen. — Unberechtigte Entlassung des Betriebsobmannes. — Ohne Betriebsrat — schuldlos. — Neuwahl der Betriebsräte.
Berichte: Altenburg. — Chemnitz. — Darmstadt. — Düsseldorf. — Lützenwalde. — Mannheim. — Reutlingen. — Würzburg.
Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Fernunterricht in Arbeiterakademie und Wirtschaftsschulen. — Lokalbeiträge. — Abrechnungen. — Adressenänderungen.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

1. Fernunterricht in Arbeiterakademie und Wirtschaftsschulen. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß in der Arbeiterakademie in Frankfurt am Main und in den Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf zur Vorbereitung für den Unterricht in den Unterrichtsinstanzen ein Fernunterricht eingerichtet ist, dessen erfolgreiche Quanspruchnahme Voraussetzung für spätere Teilnahme am Unterricht in den Lehranstalten selbst ist.

Neue Kurse beginnen in Frankfurt a. M. und in Berlin im Oktober 1928 und in Düsseldorf im Mai 1929. Für die im Herbst d. J. beginnenden Kurse können Anmeldungen zum vorbereitenden Fernunterricht noch jetzt entgegengenommen werden. Im übrigen ist ein Jahr Teilnahme am Fernunterricht vor Aufnahme in eine Lehranstalt erwünscht.

Der Fernunterricht in der Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. ist nur als Vorbereitungsunterricht für spätere Teilnahme am Unterricht in der Akademie selbst gedacht. Anmeldungen müssen bei uns erfolgen.

Der Fernunterricht an den Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf ist ebenfalls Vorbereitungsunterricht für spätere Aufnahme in die Unterrichtsinstanzen selbst, es können in diesen beiden Anstalten aber auch Schüler am Fernunterricht teilnehmen, ohne daß sie Teilnahme am Unterricht in der Anstalt selbst beabsichtigen.

Die Anmeldungen zum Fernunterricht in Berlin und Düsseldorf können bei den Wirtschaftsschulen selbst erfolgen. Wir bitten aber auch uns von der folgenden Anmeldung Kenntnis zu geben.

Die Adressen der Wirtschaftsschulen sind:
 Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Berlin-Schmargendorf, Rathaus.
 Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Düsseldorf, Achenbachstr. 51.

2. Die Lokalbeiträge der Zeitschrift Würzburg sind neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt worden. Sie betragen für die Folge in

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
	M.	M.	M.	M.	M.
	—	15	15	30	30

Abrechnungen
 vom vierten Quartal 1927 gingen weiter bis zum 7. Februar bei der Verbandskasse ein von: Gau Nordosten 800,— M., Königsbarg 1150,— M., Potsdam-Nowames 429,05 M., = Gau Hanja (ganzer Gau) 23 000 M., = Halberstadt 250,— M., = Hannover 11 500,— M., Minden 315,05 M., = Gau Rheinland-Westfalen 353,10 M., Barmen-Elberfeld 2471,90 M., Düsseldorf 2314,25 M., Gurmertsbach-Ründeroth 50,25 M., Solingen-Wald 150,90 M., = Aachen 550,— M., = Darmstadt 1500,— M., Wiesbaden 1256,95 M., = Gotha 509,35 M., Greiz 309,65 M., Jena 300,— M., = Nerdau 350,— M., = Gau Nordbayern 1055,40 M., Nürnberg-Fürth 7911,30 M., Regensburg 352,24 M., = Gau Südbayern 800,— M., München 10 176,95 M.

Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter; K = Kassierer.

Gau Rheinland und Westfalen. Gauleiter: B. Groenhoff, Kassierer: A. Mehler, Verbandsbureau, Elberfeld, Kohstr. 7.

Brandis. B.: B. Reßler, Markt 6, K.: Elsa Knauer, Windmühlengasse 4 I.

Duisburg-Ruhrort. B.: G. Sommer, Duisburg, Riederstr. 59, K.: F. Büstems, Duisburg-Neudorf, Fruchtstr. 28. Auszahlung: Wochentags 6—7 Uhr. (Alle Sendungen an Büstems.)

Langerfeld. B.: R. Schied, Unterm Berge 22, K.: E. Schied, Kempte 6. Auszahlung: 6—7, Sonntag 12—1 Uhr.

Schweinfurt. B. und K.: J. Kachelmann, Sattlerstraße 10 I I.

Wittenberg (Bez. Halle). B.: B. Bese, Sternstr. 80, K.: A. Hofe, Zahner Straße 11. Auszahlung: Wochentags 12—1 Uhr in Buchbinderei Herrold u. Ziemsen, Hotelmarktstr. 1.

Der Verbandsvorstand.